

Richtlinien zur Förderung der Vereine

Vorwort

Die Gemeinde Trebur erkennt in der Arbeit der Vereine einen wertvollen Beitrag zum kommunalen Leben. Je nach der Zwecksetzung der einzelnen Vereine unterstützen sie gesellschaftspolitische Ziele, z.B. Gesundheit, Bildung, Jugendarbeit und tragen zur persönlichen Entwicklung der Bevölkerung bei.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Trebur ansässigen Vereine, Verbände, Vereinigungen und vereinsähnlichen Organisationen in ihren vielfältigen Aktivitäten wirkungsvoll, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Trebur und nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

1. Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde Trebur fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen -nachstehend Vereine genannt-, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.

2. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Trebur dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Förderungsfähige Vereine und Verbände

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der Verein:

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Trebur hat oder Ortsgruppe einer übergeordneten Organisation (z.B. Kreis- oder Landesorganisation) ist,
- b. gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- c. der interessierten Bevölkerung offensteht,
- d. angemessene Mitgliederbeiträge erhebt oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt/erwartet,
- e. die Mindestmitgliederzahl (7 Personen) hat, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereines erforderlich ist,
- f. dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

4. Antragstellung

Die Anträge auf Zuschüsse sind bis spätestens 31.03. des Beantragungsjahres an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur
Herrngasse 3
65468 Trebur
Per Email: gemeindevorstand@trebur.de
zu stellen.

Anträge auf Zuschüsse können nur für Maßnahmen gestellt werden, die im Beantragungsjahr umgesetzt oder begonnen werden.

Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlag einzureichen. Weiterhin ist im Antrag die Anzahl der Vereinsmitglieder zu nennen sowie eine Übersicht der aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge beizufügen. Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.

5. Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe eines Zuschusses trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel nach Ablauf der Antragsfrist. Die Höhe der einzelnen Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der vorliegenden Anträge und deren finanziellem Gesamtumfang.

6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

7. Zweckbindung

- a. Die im Einzelfall bewilligten Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck bzw. Vereinszweck verwendet werden.
- b. Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- c. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
- d. Alle Belege sind von den Vereinen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- e. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- f. Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderrichtlinien der Gemeinde wird ausgeschlossen.
- g. Anträge können nicht von Vereinsabteilungen gestellt werden.

8. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Jubiläen folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum € 250,00

50-jähriges Jubiläum € 500,00

75-jähriges Jubiläum € 750,00

ab 100-jährigem Jubiläum 1.000,00 € (Höchstbetrag)

Die Zuschüsse werden im Jubiläumsjahr ohne Nachweis, jedoch auf Antrag, ausgezahlt.

Werden darüber hinaus Gründungsfeste gefeiert, kann ein Zuschuss gewährt werden, auch können Ehrengeschenke zur Verfügung gestellt werden.

9. Überörtliche Veranstaltungen - Veranstaltungen mit besonderem Charakter

Zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Gäste zu einem Großteil aus dem regionalen Einzugsgebiet kommen oder die einem Verein von einem anerkannten Landes-, oder Bundesverband übertragen werden, kann ein Zuschuss gewährt werden.

10. Zuschüsse für langlebige Sport- und Vereinsgeräte

Für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen und Geräten kann ein Zuschuss gewährt werden. Diese Sport- und Vereinsgeräte müssen in Richtlinien zur Förderung der Vereine, in Kraft ab 01.12.2022

unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. Hierunter fallen auch Hilfs-, Pflege- und Transportgeräte wie z.B. Rasenmäher oder Mattenwagen. Förderfähig sind Geräte mit einem Anschaffungswert von mindestens € 500,00

11. Reparaturen und Renovierungsarbeiten

Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen. Mit einem Zuschuss werden nur Anlagen, die dem unmittelbaren aktiven Sport- und Vereinsbetrieb dienen (z.B. Dusch- und Umkleieräume, Toilettenanlagen, Sportanlagen) gefördert. Nicht gefördert werden kommerzielle Einrichtungen wie Vereinsgaststätten, Verkaufsbuden u. ä. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Anträge können auch für langfristig gepachtete oder gemietete Gebäude und Anlagen gestellt werden. Die Verpflichtung zur Übernahme und Durchführung von Reparaturen und Renovierungsarbeiten muss sich in diesem Fall aus den jeweiligen Verträgen ergeben.

Förderfähig sind Maßnahmen im Wert von mindestens € 500,00.

12. Förderung durch Bereitstellung kommunaler Einrichtungen


Die Gemeinde Trebur stellt den Vereinen zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden und für weitere Veranstaltungen auf Antrag und nach Terminabstimmung ihre entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Die Überlassung wird in der „Benutzungs- und Entgeltordnung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur“ geregelt.

13. Schlussvorschriften

- a. Diese Richtlinien gelten nicht:
Für Vereine, deren Vereinszweck überwiegend oder ausschließlich wirtschaftlicher Art ist.
Für Fördervereine, Stiftungen, religiöse Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie politische Parteien und Vereine.
Ebenfalls nicht gefördert wird Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.
- b. Die Auszahlung der jeweils ermittelten Zuschüsse steht unter einem jährlichen Finanzierungsvorbehalt. Grundlage für die Förderung und Auszahlung der Beträge ist der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur beschlossene Haushalt.
- c. Die politischen Gremien der Gemeinde Trebur können über diese Vereinsrichtlinie hinaus Fördergelder beschließen.
Insbesondere die Förderung der laufenden Sozialarbeit von Hilfsorganisationen und ihrer Untergliederungen sowie Vereinen und Selbsthilfegruppen mit sozialer Zielsetzung bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Diese Förderung erfolgt nicht im Rahmen dieser Richtlinien.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Richtlinien zur Förderung der Vereine aufgehoben.

Trebur, den 08. 11. 2022

Jochen Engel
Bürgermeister